

LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

Vorab per E-Mail
Stadt Friedberg
z. Hd. Frau Ingrid Göbl
Marienplatz 5
86316 Friedberg

Bauleitplanung

Aktenzeichen: 6102-1/2

Ansprechpartner: Günther Raab/HP
Zimmer: 217
Telefon: 08251 92-373
Telefax: 08251 92-375
E-Mail: guenther.raab
@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Aichach, 27.02.2020

**Baugesetzbuch – BauGB –;
Bebauungsplan Nr. 96 für das Gebiet nördlich der Herrgottsruhstraße und östlich der
Aichacher Straße in Friedberg
Erneute öffentliche Auslegung gem. 13 a BauGB**

Anlage: 1 Stellungnahme des Immissionsschutzes vom 24.02.2020

Sehr geehrte Frau Göbl,
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns mit Schreiben vom 27.01.2020 zu oben genannten Verfahren beteiligt.

Hierzu haben wir im Landratsamt Aichach-Friedberg die Fachstellen Immissionsschutz und den Kreisbaumeister beteiligt.

Die Stellungnahme des Immissionsschutzes wird mit der Bitte um Berücksichtigung übersandt.
Vom Kreisbaumeister werden keine Einwände erhoben.

Weitere Anregungen oder Bedenken der Bauleitplanung werden nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen


Sebastian Koch
Regierungsrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

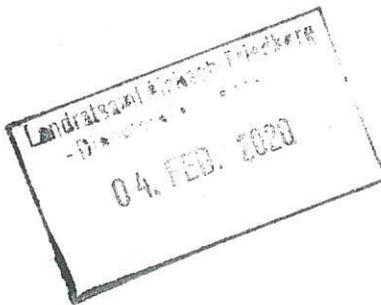
Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Stadt Friedberg
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan Nr. 96 für das Gebiet „nördlich der Herrgottsruhstraße und östlich der Aichacher Straße“
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 28.02.2020 (§ 4 BauGB)

2. Träger öffentlicher Belange

	Öffentlicher Belang Immissionsschutz
	Name des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel-Nr.) Untere Immissionsschutzbehörde, Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet 43, Frau Monika Schüssler (Umweltschützingenieurin), Tel. 08251/92-164
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes
2.4	<input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)
	Konflikt Verkehrslärm – Wohnen
	<input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau, BauGB (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse); Verkehrslärmschutzverordnung; BImSchG
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Auf die Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde vom 07.05.2019 wird verwiesen. Die Verlängerung der Riegelbebauung wird von Seiten der Stadt Friedberg nicht umgesetzt. Die Orientierungswerte für urbane Gebiete werden durch den Verkehrslärm somit weiterhin erheblich überschritten. Die schalltechnische Untersuchung wurde überarbeitet (aktuelle Fassung vom 20.11.2019). Die Planung und die Satzung wurden in den Fassungen vom Dezember 2019 derart angepasst, dass die Lärmproblematik des Baugebiets deutlich dargestellt ist und mit den durch die Bauherren zu treffenden Schutzmaßnahmen <u>Gesundheitsgefahren für die Bewohner nicht vermutet werden müssen.</u>
	<div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 40px; background-color: black; margin: 0 auto;"></div>
Aichach, 24.02.2020	_____ Monika Schüssler, Umweltschützingenieurin



LANDRATSAMT
AICHACH-FRIEDBERG

Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

Stadt Friedberg
Baureferat – Abt. 32
Marienplatz 5
86316 Friedberg



Aktenzeichen: 5.1-1 20-0130

Ansprechpartner: Kreisbrandrat
Zimmer: 231
Telefon: 08251 92-384
Telefax: 08251 92-480-384
E-Mail: christian.happach@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Aichach, 30. Januar 2020

Stadt Friedberg
Bebauungsplan Nr. 96 für das Gebiet nördlich der Herrgottsruhstraße und östlich der Aichacher Straße in Friedberg
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange;
Hier: Stellungnahme der Brandschutzdienststelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben um die Mitteilung der Belange des abwehrenden Brandschutzes gebeten:

Es gibt keine Änderungen zum Schreiben vom 25.04.2019.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Happach



LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG



Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

Stadt Friedberg
Baureferat – Abt. 32
Marienplatz 5
86316 Friedberg



Aktenzeichen: 5.1-1 19-0425a

Ansprechpartner: Kreisbrandrat
Zimmer: 231
Telefon: 08251 92-384
Telefax: 08251 92-480-384
E-Mail: christian.happach@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Aichach, 25. April 2019

Stadt Friedberg

Bebauungsplan Nr. 96 für das Gebiet nördlich der Herrgottsruhstraße und östlich der Aichacher Straße in Friedberg
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange;
Hier: Stellungnahme der Brandschutzdienststelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben um die Mitteilung der Belange des abwehrenden Brandschutzes gebeten:

Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen und idealerweise bereits bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz (Art. 1 BayFwG) grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen, um die Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen zu gewährleisten:

Das Hydrantennetz ist nach dem Merkblatt des Bayerischen Landesamts für Wasserwirtschaft Nr. 1.8-5, Stand 08.2000 bzw. nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) - Arbeitsblätter W 331 und W 405 – auszubauen, wobei darauf zu achten ist, dass die erste Löschwasserentnahmestelle in weniger als 100 m vom jeweiligen Objekt entfernt ist. Des Weiteren sollten Hydranten in regelmäßigen Abständen errichtet werden (80 m bei geschlossener, 100 m bei halboffener und 120 m bei offener Bebauung. Da Hydranten zugänglich zu halten sind (auch im Winter; Freihalten von Schnee und Eis) ist es ratsam Überflurhydranten zu bevorzugen. Ggf. sind zur Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung in Abstimmung mit dem zuständigen Stadt.- bzw. Kreisbrandrat Löschwasserteiche gemäß DIN 14210, Löschwasserbrunnen gemäß DIN 14220 oder unterirdische Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230 einzuplanen.

Hinweis: Insbesondere bei hohen Brandlasten, kann sich der Bedarf an Löschwasser erhöhen. Die der Menge sollte dann anhand des Ermittlungs- und Richtwertverfahrens des ehem. Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln.



Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien, Parkbuchten usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und unbehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Stand Feb. 2007, AIIIMBI 2008 S. 806 hingewiesen.

Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. "Wendehammer" auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendepplatzdurchmesser von mindestens 18 m, für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter DLA (K) 23-12 von mind. 21 m erforderlich.

Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbote) zu verfügen.

Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der 2. Rettungsweg auch über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät (z.B. Drehleiter DLA (K) 23-12 o. ä.) verfügt. Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der 2. Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich.

Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß sollten die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).

Die Haupthautüre von Mehrfamilienhäusern bzw. Häusern mit mehreren Nutzungseinheiten im notwendigen Treppenraum darf nicht versperrt (abgeschlossen) werden, um eine Flucht jederzeit zu gewährleisten (vgl. Vorschrift zur Verhütung von Bränden, §22). Soll ein Abschließen der Türe ermöglicht werden, so ist eine Türe mit Panikschloss zu verwenden, um eine Flucht jederzeit zu gewährleisten.

Die Feuerwehr ist bei der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben oder anderer besonderer Einrichtungen, die aufgrund der Betriebsgröße und -art und/oder der gelagerten, hergestellten oder zu verarbeitenden Stoffe (z. B. radioaktive Stoffe, Säuren, brennbare Flüssigkeiten, aggressive Gase, Biogasanlagen, besonders hohe Brandlast etc.) einen besonderen Gefahrenschwerpunkt bilden, entsprechend auszurüsten.

Bei der Einrichtung von Photovoltaikanlagen wird dringend empfohlen, Feuerwehrsicherheitsschalter zur Freischaltung (Trennschalter) der Anlage gut sichtbar und zugänglich einzubauen. Die Leitungsführung ist in einem Übersichtsplan PV (vgl. Richtlinie Feuerwehrpläne im Landkreis Aichach-Friedberg) darzustellen.

Um die Wirksamkeit von Brandwänden nicht zu beeinträchtigen dürfen diese nicht von PV-Modulen überbaut werden. Es ist ein Abstand von 1,25m vor und hinter der Brandwand einzuhalten (vgl. Dachgauben-Richtlinie).



Das bzw. die Feuerwehrgerätehäuser müssen hinsichtlich ihrer Größe, räumlichen Ausstattung, zentralen Lage, verkehrstechnischen Anbindung und Erweiterungsmöglichkeiten sowohl den derzeitigen als auch den künftigen Anforderungen entsprechen.

Sofern in einem absehbaren Zeitraum ein Neu-, Um- oder Erweiterungsbau eines Feuerwehrgerätehauses erforderlich wird und die Grundstücksverhältnisse unzureichend sind, ist eine entsprechende Gemeinbedarfsfläche auszuweisen.

Im Übrigen verweisen wir auf die „Planungshilfen für die Bauleitplanung“, Fassung 2016/2017, herausgegeben von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, insbesondere auf den Abschnitt II3 Nr. 32 -Brandschutz-.

Wir empfehlen diese Grundlagen des abwehrenden Brandschutzes, trotz der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in den qualifizierenden Bebauungsplan aufzunehmen.

Wir haben uns nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb des Landratsamts oder mit der Regierung nicht abgestimmt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Happach

Von: [Heiß, Karl-Heinz](#)
An: [Fendt, Michaela](#)
Betreff: WG: Bebauungsplan Nr. 96 - Ihr Schreiben vom 27.1.2020
Datum: Montag, 3. Februar 2020 13:01:59

z.K.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Karl-Heinz Heiß

Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund

Karl-Heinz Heiß
Abteilung Steuerung und Planung
Prinzregentenstraße 2
D-86150 Augsburg

Tel: 0821/ 343 77 -122
Fax: 0821/ 343 77 -107
E-Mail: heiss@avv-augsburg.de
Internet: www.avv-augsburg.de

Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund GmbH
Aufsichtsratsvorsitzender: Landrat Martin Sailer
Geschäftsführer: Ass. jur. Andreas Mayr
Handelsregister: Amtsgericht Augsburg HRB 9 105 Sitz Augsburg

Wir verarbeiten soweit erforderlich personenbezogene Daten auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a-c, e, f DSGVO, abhängig von der jeweiligen Rechtsbeziehung. (Auch Ihre Kontaktdaten haben wir gespeichert, in dem Umfang, wie sie uns von Ihnen übermittelt wurden). Zu den Einzelheiten (insbesondere den Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Datenübertragbarkeit, Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde sowie den Rechten auf Einschränkung und Widerspruch gegen die Verarbeitung) verweisen wir auf unsere [Datenschutzerklärung](#) auf unserer Internetseite.

Von: Heiß, Karl-Heinz
Gesendet: Montag, 3. Februar 2020 12:40
An: 'ingrid.goehl@friedberg.de' <ingrid.goehl@friedberg.de>; 'Ladwig, Moritz' <Moritz.Ladwig@friedberg.de>
Betreff: Bebauungsplan Nr. 96 - Ihr Schreiben vom 27.1.2020

Sehr geehrte Frau Göbl,
sehr geehrter Herr Ladwig,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 27.1.20 bezüglich des Bebauungsplanes Nr. 96 für das Gebiet nördlich der Herrgottsruhstraße und östlich der Aichacher Straße in Friedberg.

Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

- Grundsätzlich hat die AVV GmbH **keine** Einwände.
- Vor dem Hintergrund, dass dort ein Wohn- und Geschäftshaus errichtet wird, gehen wir davon aus, dass der Autoverkehr an der Kreuzung „Aichacher Straße – Herrgottsruhstraße“ zunehmen wird. Schon heute ist diese Kreuzung, vor allem im Berufsverkehr, aufgrund der Straßenführung (eine Fahrspur ist gleichzeitig für den Linksabbiegerverkehr und für den

Geradeausverkehr) für den Stadtbusverkehr Friedberg ein Problem. Deshalb können wir eine Zunahme von Linksabbiegern nicht akzeptieren. Wir bitten dies bei der anstehenden verkehrlichen Untersuchung dieser Straßenkreuzung zu berücksichtigen. Vielen Dank im Voraus.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Karl-Heinz Heiß

Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund

Karl-Heinz Heiß
Abteilung Steuerung und Planung
Prinzregentenstraße 2
D-86150 Augsburg

Tel: 0821/ 343 77 -122

Fax: 0821/ 343 77 -107

E-Mail: heiss@avv-augsburg.de

Internet: www.avv-augsburg.de

Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund GmbH
Aufsichtsratsvorsitzender: Landrat Martin Sailer
Geschäftsführer: Ass. jur. Andreas Mayr
Handelsregister: Amtsgericht Augsburg HRB 9 105 Sitz Augsburg

Wir verarbeiten soweit erforderlich personenbezogene Daten auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a-c, e, f DSGVO, abhängig von der jeweiligen Rechtsbeziehung. (Auch Ihre Kontaktdaten haben wir gespeichert, in dem Umfang, wie sie uns von Ihnen übermittelt wurden). Zu den Einzelheiten (insbesondere den Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Datenübertragbarkeit, Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde sowie den Rechten auf Einschränkung und Widerspruch gegen die Verarbeitung) verweisen wir auf unsere [Datenschutzerklärung](#) auf unserer Internetseite.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Gablinger Straße 2, 86368 Gersthofen

Stadt Friedberg
Marienplatz 5
86316 Friedberg

REFERENZEN

ANSPRECHPARTNER

Andreas Muschler

TELEFONNUMMER

+49 821-456-23321 (Tel.)

DATUM

10.03.2020

BETRIFFT

Stadt Friedberg / Lkr. Aichach-Friedberg

B-Plan Nr. 96 für das Gebiet nördl. d. Herrgottsruhstraße und östl. der Aichacher Straße

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Vorgang 2020178

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Aktenzeichen 2019426 vom 29.05.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Muschler

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Süd, PTI 23, Gablinger Straße 2, 86368 Gersthofen

Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender)

Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190

Sitz der Gesellschaft: Bonn

USt-IdNr.: DE 814645262



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Bahnhofstr. 35, 87435 Kempten

Stadt Friedberg
Marienplatz 5
86316 Friedberg

REFERENZEN

ANSPRECHPARTNER

Christian Weis

TELEFONNUMMER

+49 821-456-23376 (Tel.)

DATUM

29.05.2019

BETRIFFT

Stadt Friedberg / Lkr Aichach-Friedberg

B-Plan Nr. 96 für das Gebiet nördl. d. Herrgottsruhstraße und östl. der Aichacher Straße
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange gem. §4 Abs. 2 BauGB
Vorgang 2019426, PN

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom. Deren Bestand und Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Sollten diese Anlagen von den Baumaßnahmen berührt werden, müssen diese gesichert, verändert oder verlegt werden, wobei die Aufwendungen der Telekom hierbei so gering wie möglich zu halten sind.

Falls im Planungsbereich Verkehrswege, in denen sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden, entwidmet werden, bitten wir gesondert mit uns in Verbindung zu treten.

Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de

Fax: +49 391 580213737

Telefon: +49 251 788777701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Süd, PTI 23, Bahnhofstr. 35, 87435 Kempten

Aufsichtsrat: Niek Jan van Damme (Vorsitzender)

Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190

Sitz der Gesellschaft: Bonn

USt-IdNr.: DE 814645262



Datum 15.07.2019
Empfänger
Blatt 2

Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.

Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Süd, PTI 23
Gablinger Straße 2
D-86368 Gersthofen

Diese Adresse bitten wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden.

Für die Beteiligung danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Weis